

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 36/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2003 durch den Richter
M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y und B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2002 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in zweifacher Hinsicht durch das LSG geltend macht, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Der Kläger trägt hierzu vor, das LSG habe in der mündlichen Verhandlung keinen Hinweis darauf gegeben, dass es seine - des Klägers - Darstellung vom Unfallhergang seiner Entscheidung nicht zu Grunde legen werde. Ferner habe das LSG bezüglich der Verwertung des Gutachtens des Prof. Dr. D. ebenfalls keinen Hinweis gegeben. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keinen Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör bezeichnet. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten. In diesem Rahmen besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1). Art 103 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem



auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Kläger nicht hinreichend dargetan. Zu vertieften Darstellungen dazu bestand aber besonderer Anlass, denn dem Kläger und seinen Prozessbevollmächtigten war nach der eingehenden Beweisaufnahme des LSG zum Hergang des Ereignisses am 29. September 1986 bekannt, dass es entscheidungserheblich auf diesen Hergang ankommt. Dem Kläger und seinem Prozessbevollmächtigten war darüber hinaus bekannt, dass die Akten des Landgerichts Frankfurt, in denen sich das Gutachten des Prof. Dr. D. befindet, beigezogen waren. Insoweit ist weder vom Kläger vorgebracht, noch sonst wie ersichtlich, warum das LSG dieses Gutachten etwa nicht hätte verwerten wollen.

Auch die vom Kläger behauptete Verletzung des § 103 SGG durch das LSG kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit der Beschwerdebegründung überhaupt einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag bezeichnet hat. Ferner kann offen bleiben, ob der in der mündlichen Verhandlung des LSG gestellte Hilfsantrag, "nach § 109 SGG bei Prof. Dr. P. ein Gutachten einzuholen", entgegen dem weiteren Beschwerdevorbringen gerade wegen der ausdrücklichen Bezeichnung des § 109 SGG nicht als allein auf diese Vorschrift gestützter Antrag zu beurteilen ist, so dass nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde darauf ohnehin nicht gestützt werden kann. Der Kläger hat es nämlich insgesamt versäumt darzulegen, warum hinsichtlich der gerügten Verletzung des § 103 SGG das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann. Der Kläger hat sich insoweit allein mit den bisher eingeholten Gutachten auseinander gesetzt und behauptet, das LSG hätte sich zur Einholung des beantragten biomechanischen Gutachtens gedrängt fühlen müssen. Der Kläger hat indes nicht berücksichtigt, dass das LSG seinen Hilfsantrag mit der Begründung abgelehnt hat, dass es schon keinen theoretisch geeigneten Vorgang für den Prothesenschaftbruch annehmen könne. Diese Begründung entspricht den Entscheidungsgründen zur Zurückweisung der Berufung. Das LSG hat insoweit (vgl BI 9 und 10 des angefochtenen Urteils) ausgeführt, es könne sich nicht davon die Gewissheit verschaffen, dass sich die Vorgänge am 29. September 1986 so zugetragen hätten, wie sie zuletzt vom Kläger behauptet worden seien. Selbst wenn man von der Schilderung des Klägers mit einer auf ihn gefallenen übergewichtigen Patientin ausgehen wolle, hielte es der Senat für nicht wahrscheinlich, dass dieser Unfall wesentliche Mitbedingung für den am 30. September 1986 röntgenologisch festgestellten Bruch des Prothesenschafts in der linken Hüfte sei. Das LSG hat insoweit zwei Begründungen abgegeben, die jede für sich die angefochtene Entscheidung tragen. Das Vorbringen des Klägers befasst sich indes nur mit der zweiten Begründung des LSG bei Unterstellung des vom Kläger zuletzt behaupteten Unfallhergangs. Zu der erstgenannten selbstständigen Begründung des LSG, der vom Kläger jetzt geschilderte Unfallhergang sei nicht nachgewiesen, hat sich der Kläger in seiner Beschwerdebegrün-



derung nicht geäußert, so dass er insgesamt nicht schlüssig dargetan hat, dass das angefochtene Urteil auf der Ablehnung des Hilfsantrages beruhen kann.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

